

Leitsatz:

1. Auch bei einem im Einzelzimmer eines Pflegeheims unter Vereinbarung einer "1:1-Betreuung" untergebrachten Bewohner zählt die Verhinderung einer Infektion mit dem Corona-Virus nicht zum vollbeherrschbaren Bereich. Beweiserleichterungen für einen Hygieneverstoß kommen insofern nicht in Betracht.

2. Lässt sich nicht nachweisen, bei wem sich der Bewohner infiziert hat, kommt es auf die Vorlage eines Hygienekonzepts seitens des Betreibers nicht an.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 27. April 2026, Az. 4 U 1383/25



Oberlandesgericht
Dresden
Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1383/25**
Landgericht Dresden, 6 O 774/22

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Dr. S..... F....., ...

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin A..... R....., ...

gegen

1. c..... s..... GmbH, ...
vertreten durch die Geschäftsführer und

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Dr. E..... & Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, ...

2. Dipl.-Med. M..... E....., ...

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt M..... H....., ...

wegen Arzthaftungssachen

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,
Richterin am Oberlandesgericht P..... und
Richterin am Oberlandesgericht Z.....

ohne mündliche Verhandlung am 27.04.2026

beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.
2. Die Klägerin hat Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Sie sollte allerdings auch die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.

3. Der auf Dienstag, 12.5.2026, 15.00 Uhr bestimmte Termin zur mündlichen Verhandlung wird aufgehoben.
4. Es ist beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 10.831,03 Euro festzusetzen.

Gründe:

Der Senat beabsichtigt, die zulässige Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen. Die zulässige Berufung der Klägerin bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht unter Berücksichtigung des eingeholten Sachverständigengutachtens die Klage abgewiesen. Das Landgericht hat, gestützt auf die sachverständige Begutachtung, überzeugend eine Haftung der Beklagten verneint, da der Klägerin der Nachweis eines Fehlverhaltens beider Beklagten nicht gelungen sei und sie auch nicht - bei unterstelltem fehlerhaften Vorgehen - den ihr obliegenden Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen dem Vorgehen der Beklagten und der Zustandsverschlechterung sowie dem Tod ihres Ehemannes geführt hat. Die hiergegen gerichteten Einwendungen der Berufung greifen nicht durch, denn hierdurch werden keine konkreten Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründet, die deshalb eine erneute Feststellung gebieten könnten (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Das Berufungsgericht ist grundsätzlich nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an derartige Feststellungen des ersten Rechtszugs gebunden. Diese Bindung gilt ausnahmsweise nur dann nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte für fehler- oder lückenhafte Feststellungen bestehen und durch diese konkreten Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen begründet werden. Derartige Zweifel liegen vor, wenn eine gewisse, nicht notwendig überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass bei Wiederholung der Beweisaufnahme die erstinstanzlichen Feststellungen keinen Bestand haben werden, sich also deren Unrichtigkeit herausstellt (vgl. BGH, Urteile vom 08. Juni 2004 - VI ZR 199/03 = NJW 2004, 2825; vom 9. März 2005 - VIII ZR 266/03; vom 21. Juni 2016 - VI ZR 403/14; vom 29. Juni 2016 - VIII ZR 191/15, NJW 2016, 3015 Rn. 26; Beschluss vom 10. Mai 2016 - VIII ZR 214/15, aaO Rn. 16; BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2016 – VIII ZR 300/15 –, Rn. 24, jeweils zitiert nach juris). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

1.

Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Beklagte zu 2.:

Den in zweiter Instanz wiederholten Vorwurf, die Beklagte zu 2. hätte bereits am Morgen des 6.4.2021 „anamnestisch auch den möglichen Kontakt mit an SARS-Cov2 infizierten Personen erfragen und dann unverzüglich eine PCR-Testung einleiten und eine kurzfristige Übermittlung des Testergebnisses anfordern müssen“ (S. 7 Berufungsbegründung) haben der erstinstanzliche Sachverständige und ihm folgend das Landgericht überzeugend entkräftet. Der Sachverständige hat bezogen auf die Beklagte zu 2. einen Behandlungsfehler verneint und dies damit begründet, dass am Morgen des 6.4.2021 Warnzeichen, die eine unverzügliche Abklärung mittels PCR-Test erfordert hätten, noch nicht vorlagen. Dies sei frühestens am Abend der Fall gewesen, woraufhin die Beklagte zu 2. auch eine

PCR-Testung vorgenommen habe (S. 5 des Gutachtens vom 10.1.2024). Die Pflicht zur Beauftragung bestimmter Labore mit vorgezogener Bearbeitung habe auch wegen der allseits bestehenden Kapazitätsprobleme ohnehin nicht bestanden. Gegen diese Ausführungen hat die Klägerin mit ihrer Berufung keine durchgreifenden Einwände aufgezeigt. Nach gefestigter Rechtsprechung des Senats genügt die bloße Behauptung eines Behandlungsfehlers entgegen den erstinstanzlichen Feststellungen auf der Grundlage eines nachvollziehbaren und gut begründeten Sachverständigengutachtens nicht (vgl. Senat, Beschluss vom 11.12.2020 - 4 U 1885/20 - juris; vgl. Senat, Beschluss vom 07.08.2020 - 4 U 1285/20 - juris). Zwar ist eine Partei grundsätzlich nicht verpflichtet, bereits in erster Instanz ihre Einwendungen gegen ein Gerichtsgutachten auf die Beifügung eines Privatgutachtens oder auf Sachverständigenrat zu stützen oder selbst oder durch Dritte in medizinischen Bibliotheken Recherchen anzustellen, um Einwendungen gegen ein medizinisches Sachverständigengutachten zu formulieren (vgl. Senat, Beschluss vom 11.12.2020 - 4 U 1885/20 - juris). Anders ist es hingegen in der Berufungsinstanz. Würde man auch hier einer Klagepartei gestatten, ohne nähere Angaben seine eigene Meinung zu medizinischen Kausalzusammenhängen derjenigen eines gerichtlichen Sachverständigen entgegenzustellen, liefe dies auf eine Umgehung der in § 529 ZPO geregelten grundsätzlichen Bindung an das erstinstanzliche Ergebnis einer Beweisaufnahme hinaus (vgl. Senat, Urt. v. 05.07.2022 - 4 U 657/21 Rn. 18 - juris). Weil der Patient in Arzthaftungssachen regelmäßig über keine medizinische Sachkunde verfügt, kann er ohne konkrete Anhaltspunkte, die in medizinischer Hinsicht Zweifel an der erstinstanzlichen Beweiswürdigung wecken, diesen Anforderungen nur dadurch Rechnung tragen, dass er ein Privatgutachten vorliegt, zumindest aber selbst auf medizinische Fundstellen oder Leitlinien zurückgreift, die für seine Behauptung streiten (vgl. Senat, Beschluss vom 27. Mai 2024 – 4 U 2057/23 –, Rn. 15, juris). Solche Anhaltspunkte, die zu begründeten Zweifeln an der erstinstanzlichen Beweiswürdigung Anlass geben, enthält das Berufungsvorbringen nicht. Auf der Grundlage der hiernach zugrunde zu legenden Ergebnisse des erstinstanzlichen Gutachtens hat das Landgericht zutreffend offengelassen, ob und wann eine Therapie mit monoklonalen Antikörpern erfolgversprechend gewesen wäre. Weil es darauf nicht ankommt, hat es das rechtliche Gehör der Klägerin auch nicht dadurch verletzt, dass es kein immunologisches/virologisches Gutachten zu der Frage der Erfolgsaussichten einer monoklonalen Antikörpertherapie eingeholt.

2.

Auch im Hinblick auf die Beklagte zu 1. ist der Klägerin der Beweis einer zur Haftung führenden kausalen Pflichtverletzung nicht gelungen, denn auch hier greifen die Berufungsangriffe angesichts der oben dargestellten Anforderungen des Senats an das Berufungsvorbringen nicht. Die Klägerin hat die entscheidungserheblichen Ausführungen des Sachverständigen nämlich bereits nicht angegriffen. Der Sachverständige hat in der mündlichen Anhörung vor der Kammer ausgeführt, es sei ex post nicht nachvollziehbar, von wem die Ansteckung mit Covid beim Erblasser herrührte. Auch wenn es negative PCR-Testungen von verschiedenen Personen im Umfeld gebe, könne man nicht im Rückschluss durch Ausschluss dieser Personen eine Person zuordnen, weil auch eine negative PCR-Testung nicht unbedingt aussage, dass man nicht Ansteckungsträger sein kann. Beim Schnelltest sei die Wahrscheinlichkeit oder die Möglichkeit, dass hier eine Infektion auch durch negativ getestete Personen verursacht werde höher. Bei dem PCR-Test sei sie niedriger, aber ausschließen könne man es generell nicht (S. 4 der Anhörung des Sachverständigen vom 13.8.2025). Hieraus hat das Landgericht richtigerweise den Schluss gezogen, dass gerade nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Verstorbene durch positiv getestetes Personal angesteckt worden sei. Dass auch engmaschig getestete Personen in einem ebenfalls engmaschig - negativ - getesteten Umfeld selbst unter Einhaltung aller erdenklichen Hygienemaßnahmen eine Covid-Infektion erleiden können, ist

dem Senat aus der Hochzeit der Covid-Infektionswelle in den Jahren 2021/2022 selbst bekannt. Dies bedeutet, dass der Klägerin weder der Nachweis gelingen kann, dass der Verstorbene bei einem dem Standard entsprechenden Hygienekonzept keiner Covid-Infektion erlegen wäre, noch dass der Patient zwingend durch das Personal der Beklagten infiziert wurde. Schon gar nicht könnte die Klägerin mithilfe der in zweiter Instanz erneut angebotenen Beweise den Nachweis führen, dass die am 6.4.2021 erstmals per Schnelltest und am 7.4.2021 mittels PCR-Testergebnis festgestellte Covid-Infektion tatsächlich bereits vor dem 6.4.2021 erfolgt und auch nachweisbar gewesen wäre. Gegen diesen Teil der Ausführungen des Sachverständigen und ihm folgend des Landgerichts erinnert die Klägerin nichts Durchgreifendes. Vielmehr beruhen sämtliche ihrer Ausführungen gerade auf ihrer unzutreffenden und durch nichts nachweisbaren Prämisse, der Verstorbene sei schon vor dem 6.4.2021 an Covid erkrankt, die Erkrankung sei auf jeden Fall durch eine Ansteckung beim Personal der Beklagten erfolgt und all das hätte durch ein anderes Hygienekonzept und eine engmaschigere Testung aller beteiligten Personen verhindert, zumindest aber eher erkannt und entsprechend früher behandelt werden können. Diese Ausgangsprämisse ist indessen unzutreffend, siehe oben. Das Landgericht war also nicht gehalten, das Hygienekonzept und die Taktung der Schnelltests im Hause der Beklagten zu 1. im Wege der Beweisaufnahme zu erhellen. Ein Verstoß des Landgerichts gegen das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs lässt sich nicht feststellen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht nach § 630h BGB unter dem Gesichtspunkt der Beweislastumkehr bei sogenannten voll beherrschbaren Risiken. Wenn feststeht, dass eine Infektion aus einem hygienisch voll beherrschbaren Bereich hervorgegangen sein muss, hat der Krankenträger für die Folgen der Infektion einzustehen, wenn er sich nicht dahingehend zu entlasten vermag, dass ihn an der Nichtbeachtung der Hygieneerfordernisse kein Verschulden trifft. Hierfür hat er zu beweisen, dass alle organisatorischen und technischen Vorkehrungen gegen vermeidbare Keimübertragungen getroffen wurden (OLG Hamm, Urteil vom 6. Dezember 2016 - 26 U 147/14). Bleibt hingegen die Infektionsquelle offen, kommt eine Beweiserleichterung nicht in Betracht. Vorliegend, also bei der Frage eines Infektionsrisikos, dass durch die Einhaltung vorgeschriebener Hygienemaßnahmen eingedämmt werden soll, handelt es sich nach einhelliger Auffassung aber nicht um einen solchen voll beherrschbaren Bereich (gefestigte Rechtsprechung für physiologische Hautkeime, multiresistente „MRSA“-Keime, andere nosokomiale Infektionen vgl. BGH, Beschluss vom 16. August 2016 – VI ZR 634/15 –, juris-Rz 7; BGH, Urteil vom 8. Januar 1991 – VI ZR 102/90–, juris-Rz. 11; OLG Köln, Urteil vom 25. Februar 1998 – 5 U 144/97 –, juris-Rz. 5; OLG Hamm, Urteil vom 14. April 2015 – I-26 U 125/13 –, juris-LS 2; vgl. Senat, Beschluss vom 6. April 2020 – 4 U 2899/19 –, juris-Rz. 9; weitere zahlreiche Nachweise bei Staudinger/Gutmann (2021) BGB § 630h, Rz. 26 - juris; ausdrücklich für die Übertragung von „Corona“: OLG Hamm, Beschluss vom 14. Dezember 2022 – 3 U 82/22 –, juris-Rz. 8, 9). Es bleibt also bei dem Grundsatz, dass die Klägerin auch bei - unterstelltem - Verstoß der Beklagten zu 1. gegen die Covid-Schutzvorschriften und diesbezüglichen Hygienevorschriften dessen Ursächlichkeit für die Infektion des Verstorbenen nachweisen müsste. Dieser Beweis kann ihr nicht gelingen, siehe oben.

Schließlich bleibt auszuführen, dass die Meinung der Klägerin, eine vertraglich vereinbarte 1 zu 1-Betreuung begründe die Pflicht, nur eine einzige Person an den Verstorbenen „heranzulassen“, ersichtlich unrealistisch ist. Es wäre weder physisch einer einzigen Person möglich, noch wäre es rechtlich zulässig, ihr die 24-Stunden-Betreuung einer Pflegeperson zu übertragen.

Der Senat rät daher zu einer Berufungsrücknahme, die zwei Gerichtsgebühren spart.

S.....

P.....

Z.....